

Erläuterungen zu den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt

Das Einkommen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Zum Einkommen zählen insbesondere folgende Einnahmen:

- Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen: Lohn, Gehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- Sozialleistungen: Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Grundsicherung, Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld
- Renten: Renten aus gesetzlicher und privater Versicherung, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge
- Sonstige Einnahmen: Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen

Nicht angerechnet werden zum Beispiel Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Erziehungsgeld oder Leistungen aufgrund eines krankheits- beziehungsweise behindertenbedingten Mehrbedarfs (Pflegezulagen, Behindertenhilfen).

Eine Übersicht über alle Einnahmen zum Lebensunterhalt finden Sie hier: www.hek.de/einnahmen

Bei der Einkommensermittlung sind auch die Einkünfte des Ehepartners sowie der minderjährigen oder familienversicherten Kinder mit zu berücksichtigen, vorausgesetzt sie leben im gemeinsamen Haushalt. Dies gilt auch dann, wenn die Angehörigen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen unser Team Direkt gern: 0800 0213213 (kostenfrei).